



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

DIE FREIWILLIGE MITGLIEDSCHAFT IN DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

Stand: 04/2026



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

WER KANN FREIWILLIGES MITGLIED IN DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN WERDEN?

Personen, die sich **im Land Berlin** in der Ausbildung nach den bis zum 31. August 2020 geltenden Ausbildungs- und Prüfverordnungen für Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen befinden, können auf Antrag als freiwillige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer aufgenommen werden. ([Hauptsatzung](#))



RECHTE DER FREIWILLIGEN MITGLIEDER

- Die freiwilligen Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zur Delegiertenversammlung. Sie bilden einen eigenen Wahlkörper und wählen eine eigene Liste. Aus dieser Liste können 3 Vertreter*innen Mitglieder der Delegiertenversammlung werden.
- Die von den freiwilligen Mitgliedern gewählten 2 Vertreter*innen mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmanteil Ihrer Liste haben in der Delegiertenversammlung das Recht, sich jeweils einem Ausschuss mit Sitz und Stimme zuzuordnen.
- Die drei in die Delegiertenversammlung gewählten freiwilligen Mitglieder können zu einzelnen Themen und im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausschuss-sprecherin oder dem jeweiligen Ausschuss-sprecher an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Ein Stimmrecht steht Ihnen dann als Gast nicht zu.
- Freiwillige Mitglieder sind nicht in den Vorstand und als Ausschuss-sprecher*innen wählbar und dürfen weder Vorstand noch Ausschuss-sprecher*innen wählen.



DIE PFLICHTEN DER FREIWILLIGEN MITGLIEDER

- Die freiwilligen Mitglieder unterliegen der Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin.
- Die freiwilligen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin unterliegen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- Bis zur erteilten eingeschränkten Behandlungserlaubnis sind sie beitragsbefreit. Nach Erhalt dieser Behandlungserlaubnis ist diese unmittelbar der Geschäftsstelle zu melden (Meldepflicht) und vorzulegen.
- Fragen zur freiwilligen Mitgliedschaft richten Sie bitte gern per E-Mail an mitgliederservice@psychotherapeutenkammer-berlin.de



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

WIE WERDE ICH FREIWILLIGES MITGLIED?

Um die freiwillige Mitgliedschaft zu beantragen, füllen Sie bitte den Meldebogen für freiwillige Mitglieder – vollständig und in Druckschrift – aus und unterschreiben diesen.

Fügen Sie dem Antrag bitte eine aktuelle Ausbildungsbescheinigung und – soweit vorhanden – eine Kopie der eingeschränkten Behandlungserlaubnis bei.

Den Meldebogen mit den entsprechenden Unterlagen reichen Sie in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin ein.

Alle wichtigen Informationen zur freiwilligen Mitgliedschaft und den Meldebogen finden Sie unter

<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/freiwillige-mitgliedschaft>



BEITRAGSPFLICHT

Die freiwilligen Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin. ([Beitragsordnung](#))

- Freiwillige Mitglieder sind **bis zum Vorliegen der eingeschränkten Behandlungserlaubnis beitragsbefreit.**
- **Ab Erhalt der eingeschränkten Behandlungserlaubnis besteht Beitragspflicht** nach der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin.
- Für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags wird das ausbildungsbezogene Einkommen zugrunde gelegt.
- Beitragspflichtige freiwillige Mitglieder können eine Beitragsermäßigung unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise beantragen.